

Vertraulichkeitsvereinbarung in Bezug auf die Ausschreibung der Jahresabschlussprüfung 2018

zwischen

- nachfolgend „**Wirtschaftsprüfer**“ -

und der

akf bank GmbH & Co KG
Am Diek 50
42277 Wuppertal

- nachfolgend „**akf**“ -

- alle zusammen nachfolgend „**Parteien**“ -

Präambel

akf sucht im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens einen Wirtschaftsprüfer, der für das Geschäftsjahr 2018 die Prüfung der Einzelabschlüsse, des Konzernabschlusses, sowie eine Depotprüfung gemäß § 36 WpHG vornimmt.

Der Wirtschaftsprüfer ist zur Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren bereit.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kann es erforderlich sein, dass die Parteien vertrauliche Informationen und Daten austauschen, die die Festlegung von Art, Umfang und Ausgestaltung der beabsichtigten Zusammenarbeit erst ermöglichen.

Um dem Erfordernis des Fortbestandes der vertraulichen Behandlung der Informationen Rechnung zu tragen, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle rechtlich geschützten, geheimen oder nicht allgemein zugänglichen oder bekannten Informationen und Daten (nachfolgend insgesamt „**Informationen**“), die der „**Informationsgeber**“ dem „**Empfänger**“ zur Verfügung stellt.

Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind beispielsweise solche in Bezug auf: Finanzkennzahlen, Marketing- oder Werbestrategie, Kunden und deren Zahlungsverhalten, Produkte, Ablauf- und Businesspläne, Preisinformationen, Lieferantenbeziehungen, Computerprogramme, Quellcodes, Design, Prototypen etc.

2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

2.1 Der Empfänger verpflichtet sich, die Informationen strikt vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der Da-

tenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zu behandeln.

- 2.2** Der Empfänger ist verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer, Angestellten, Bevollmächtigten oder sonstigen Personen, die innerhalb oder außerhalb seines Unternehmens mit Blick auf die Durchführung der Zusammenarbeit Zugang zu diesen vertraulichen Informationen haben müssen, zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 2.3** Der Informationsgeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass vertrauliche Informationen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsvorgangs beim Empfänger bisweilen von hierzu von ihm beauftragten Dritten (etwa Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) eingesehen, sowie be- und verarbeitet werden müssen. Sofern diese Dritten nicht bereits aufgrund berufsständiger Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wird der Empfänger diesen Dritten die Informationen erst dann zugänglich machen, wenn sie sich schriftlich gegenüber dem Empfänger zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- 2.4** Der Empfänger wird im Umgang mit den vertraulichen Informationen mindestens diejenige Sorgfalt walten lassen, die er zum Schutz eigener Informationen anzuwenden pflegt.

3. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die

- 3.1.** der Empfänger aufgrund einer vorherigen schriftlichen Ermächtigung des Informationsgebers offengelegt hat oder
- 3.2.** öffentlich zugänglich sind oder werden, und die der Empfänger ohne Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt oder
- 3.3.** der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der keiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber dem Informationsgeber unterliegt oder
- 3.4.** der Empfänger bereits vor Erhalt durch den Informationsgeber in rechtmäßiger Art und Weise erlangt hat oder
- 3.5.** der Empfänger aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung / Anordnung oder aus anderen, rechtlich zwingenden Gründen offenlegen muss. Zuvor hat der Empfänger jedes zumutbare Rechtsmittel zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren und eine Veröffentlichung zu verhindern. Dies hat in Abstimmung mit dem Informationsgeber zu geschehen, der von einer entsprechenden Entscheidung / Anordnung unverzüglich zu unterrichten ist.

4. Rückgabe / Vernichtung / Löschung von vertraulichen Informationen

Der Empfänger hat nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Informationsgeber alle Originale, Kopien, Zusammenfassungen, Dateien, sonstigen Dokumente und/oder Materialien, die auf vertraulichen Informationen beruhen oder solche enthalten, nach Wahl des Informationsgebers zurückzugeben, zu vernichten oder unwiderruflich zu löschen und dem Informationsgeber die Vernichtung oder unwiderrufliche Löschung schriftlich zu bestätigen. Ist der Empfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Be-

stimmungen verpflichtet, vertrauliche Informationen aufzubewahren, hat er vorstehende Verpflichtungen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vorzunehmen.

5. Rechte und Nutzungsumfang

Durch diese Vertraulichkeitsvereinbarung werden dem Empfänger keinerlei Rechte, Erlaubnisse, oder irgendwie geartete Ansprüche in Bezug auf die vertraulichen Informationen eingeräumt, die über die bestimmungsgemäße Nutzung der vertraulichen Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung hinausgehen. Sämtliche, über die bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehenden Rechte, insbesondere in Bezug auf ein Patent, eine Marke, ein Urheberrecht, oder ein anderes geschütztes Recht, verbleiben ausschließlich beim Informationsgeber.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer / Wechselwirkung

6.1 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit wechselseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt über das Ende der Vertrags-/ Geschäftsbeziehungen der Parteien unverändert bestehen.

6.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung wechselseitig gelten.

7. Ansprechpartner beim Wirtschaftsprüfer

Für das gesamte Verfahren benennt der Wirtschaftsprüfer folgende Personen als dauerhaften Ansprechpartner für akf:

Titel				
Funktion				
Name				
Vorname				
Anschrift				
Telefon				
E-Mail				

8. Sonstiges

- 8.1** Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen der Textform.
- 8.2** Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Selbiges gilt sinngemäß im Falle einer Regelungslücke.
- 8.3** Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Wuppertal. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht und UN-Kaufrecht (CISG).

_____, den _____

(Name / Firmenstempel und Unterschrift(en) des Wirtschaftsprüfers)

Wuppertal, den _____

akf bank GmbH & Co KG